



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Das EuGH-Urteil zu Marks & Spencer lockert die grenzüberschreitende Verlustverrechnung nur zum Teil

Der EuGH hat am 13.12.2005 in der Rechtsache C-446/03 des britischen Einzelhandelskonzerns Marks & Spencer entschieden, dass es grundsätzlich mit dem Gemeinschaftsrechte vereinbar ist, wenn das nationale Steuerrecht es verbietet, Verluste von ausländischen Töchtern im Heimatland bei der Muttergesellschaft abzuziehen. Das Gericht folgte damit weitgehend einer Empfehlung des EU-Generalanwalts.

Doch dieser Grundsatz bekommt eine Einschränkung:

Es verstößt nämlich nach der Auffassung des EuGH gegen die Niederlassungsfreiheit, wenn

- die gebietsansässige Muttergesellschaft keine Möglichkeit hat, von ihrem steuerpflichtigen Gewinn Verluste von gebietsfremden Tochtergesellschaften abzuziehen und
- die gebietsfremde Tochtergesellschaft die im Staat ihres Sitzes für den von dem Abzugsantrag erfassten Steuerzeitraum sowie frühere Steuerzeiträume vorgesehenen Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Verlusten ausgeschöpft hat, und
- keine Möglichkeit besteht, die Verluste der Auslandstochter im Staat ihres Sitzes für künftige Zeiträume von ihr selbst oder von einem Dritten zu berücksichtigen.

Weist nun die gebietsansässige Muttergesellschaft gegenüber den Steuerbehörden nach, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, verstößt es gegen die Niederlassungsfreiheit, wenn es ihr verwehrt wird, von ihrem steuerpflichtigen Gewinn die Verluste ihrer gebietsfremden Tochtergesellschaft abzuziehen.



Hinweis: Der vom EuGH für das Steuerrecht in Großbritannien entschiedene Fall ist mit der in Deutschland geltenden Regelung bei Organschaft vergleichbar. Auch in diesem Fall kann der Organträger nur die Verluste inländischer Organgesellschaften nutzen. Da jedoch zuerst die Berücksichtigung der negativen Einkünfte im Betriebsstättenland maßgebend ist, hat dieses Urteil wenig Auswirkung auf inländische Firmen und bringt kaum Belastung für die Staatskasse.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
E-Mail: bernhard.fuchs@rafuchs.de
E-Mail: fuchs@axis.de